

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Eine aktuelle Risikobewertung des LGL vom 27.04.2021 für das Auftreten von HPAIV in Bayern kommt zu dem Ergebnis, die Zahl der festgestellten HPAI –Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 wieder deutlich abnimmt.

Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert.

In der Folge wurden seit dem 30.04.2021 in ganz Bayern keine HPAIV Infektion bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr amtlich nachgewiesen. Auch bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang Mai stark rückläufig.

Die Regierung von Unterfranken teilt am 09.06.2021 mit, dass sich die Seuchenlage bezüglich der Vogelgrippe weiter entspannt, sodass evtl. noch bestehende Einschränkungen aufgehoben werden können sofern keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen.

Aufgrund der stabilen Seuchenlage war zu überprüfen ob ein Fortsetzen der letzten Einschränkungen aus der Allgemeinverfügung vom 29. April zur Vogelgrippe noch erforderlich ist.

II.

Die Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Auch wenn keine weitere Herabstufung der HPAI-Risikobeurteilung durch das LGL erfolgen wird, hat sich die Seuchenlage in Aschaffenburg entspannt. Aufgrund der sich weiter entspannenden Lage kann daher auch nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes die Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 aufgehoben werden.

Kosten

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Main-Echo als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Biosicherheitsmaßnahmen weiter einzuhalten, um einen Eintrag der Vogelgrippe in die Nutzgeflügelbestände weiter zu verhindern.

Aschaffenburg, den 15.06.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg